



MERGET + PARTNER

Eckpunkte der neuen Erbschaftsteuer

Dipl.-Kfm. Thomas Rose
Steuerberater

Erlenbach, 20. Mai 2009

-
- I. Einführung, Gesetzgebungsverfahren
 - II. Wesentliche Änderungen
 - III. Steuerklassen, Freibeträge, Steuersätze
 - IV. Besteuerung von Betriebsvermögen
 - V. Besteuerung von Grundvermögen
 - VI. Besteuerung von Familienwohnheimen
 - VII. Allgemeine Empfehlungen

- Auslöser: Urteil des Bundesverfassungsgerichtes
Ungleichbehandlung von Barvermögen und Aktien zu Immobilien
→ Frist: 31.12.2008
→ **ErbStRG** wurde daraufhin am 31.12.2008 im
Bundesgesetzblatt veröffentlicht
Änderungen in ErbStG und BewG
- Inkrafttreten: 1.1.2009
- Keine Rückwirkung, Wahlrecht noch bis 30.6.2009 bei Erbfällen ab
1.1.2007 (aber dann alte Freibeträge!)
- Ziel: Steueraufkommen (4 Mrd.) soll gleich bleiben
(Info: < 1 % des Gesamteueraufkommens)

- Die Bewertung erfolgt im Grundsatz zu Verkehrswerten (gemeiner Wert).
- Komplette Neuregelungen beim Betriebsvermögen (Zwei-Optionen-Modell) und beim Grundvermögen.
- Steuerbefreiung bei eigen genutzten Wohnungen und Häusern im Falle des Erwerbs von Todes wegen in bestimmten Fällen.
- Erhöhung der Freibeträge.
- Erhöhung der Steuersätze in den Steuerklassen II und III.
- Wertansatz der Lebensversicherungen mit dem Rückkaufswert, statt 2/3 der eingezahlten Prämien.

Steuer- klasse	Personenkreis	Freibetrag (neu)	Freibetrag (alt)
I	Ehegatten	500.000 €	307.000 €
	Kinder, Stiefkinder	400.000 €	205.000 €
	Enkel, Urenkel	200.000 €	51.200 €
	Eltern u Großeltern (von Todes wg.)	100.000 €	51.200 €
II	Eltern u Großeltern (Schenkung) Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern, gesch.Ehegatte	20.000 €	10.300 €
III	Eingetragener Lebenspartner	500.000 €	5.200 €
	Sonstige	20.000 €	5.200 €

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	I		II		III	
	neu	alt	neu	alt	neu	alt
75.000 € (bisher 52.000 €)	7%	7%	30%	12%	30%	17%
300.000 € (bisher 256.000 €)	11%	11%	30%	17%	30%	23%
600.000 € (bisher 512.000 €)	15%	15%	30%	22%	30%	29%
6.000.000 € (bisher 5.113.000 €)	19%	19%	30%	27%	30%	35%
13.000.000 € (bisher 12.783.000 €)	23%	23%	50%	32%	50%	41%
26.000.000 € (bisher 25.565.000 €)	30%	30%	50%	37%	50%	47%
> 26.000.000 € (bisher > 25.565.000 €)	30%	30%	50%	40%	50%	50%

Allgemeines

- Bewertung des Betriebsvermögens ist unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens, die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten.
- Wegfall des Stuttgarter Verfahrens zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Kapitalgesellschaften.
- Die Neuregelung zur Steuerbefreiung (Verschonungsregelung) gilt wie die bisherigen Freibeträge für Betriebsvermögen für Schenkungen und Erbfälle.
- Der Erwerber kann zwischen 2 Modellen wählen, die Wahl ist unwiderruflich und kann bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung geändert werden.

Mögliche Wertermittlungsmethoden

- **VERKÄUFE**, die weniger als ein Jahr zurückliegen.
- **VEREINFACHTES ERTRAGSWERTVERFAHREN**,
„sofern dadurch keine offensichtlich unzutreffenden Ergebnisse erzielt werden“ (§ 199 Abs. 2 BewG).
→ wird wohl in der Praxis am häufigsten vorkommen
- **ANERKANNTE BEWERTUNGSMETHODEN – GUTACHTEN**,
falls keine Verkäufe innerhalb des letzten Jahres vorliegen. (z.B. Ertragswertverfahren, DCF-Methode, Multiplikatoren)
- **SUBSTANZWERT**
als Wertuntergrenze = Summe der gemeinen Werte aller Einzelwirtschaftsgüter abzüglich der Schulden und sonstigen Abzüge).

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Grundlage ist der ertragsteuerliche **Gewinn** (Durchschn. letzte 3 Jahre), korrigiert durch

- + **Hinzurechnungen** (z.B. Sonderabschreibungen, einmalige außerordentliche Aufwendungen, Ertragsteueraufwand, etc.),
- **Kürzungen** (z.B. außerordentliche Gewinne und Erträge, angemessener Unternehmerlohn, etc.)
- Minderung um 30% zur **Abgeltung des Ertragsteueraufwands**.

= nachhaltig erzielbarer Jahresertrag
* Kapitalisierungsfaktor (aktuell 12,33)
= Ertragswert

- + gemeiner Wert von Beteiligungen, nicht betriebsnotwendiges Vermögen u. „junges Vermögen“ – Einlage < 2 Jahre“ (jeweils nach Abzug von Schulden)

=ERTRAGSWERT DES UNTERNEHMENS

Verwaltungsvermögen (nicht produktives Verm.)

- vermietete/verpachtete Immobilien (mit zahlreichen Ausnahmen in § 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ErbStG, u.a. für Vermietungsgesellschaften).
- Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer unmittelbaren Beteiligung am Nennkapital von max. 25% (Ausnahme für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute).
- Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer unmittelbaren Beteiligung am Nennkapital von mehr als 25% und an Mitunternehmerschaften, wenn das Vermögen dieser Gesellschaften zu mehr als 50% aus Verwaltungsvermögen besteht.
- Wertpapiere und „vergleichbare Forderungen“ (Ausnahme für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute).
- Kunstgegenstände (mit Ausnahme von Kunsthändlern) etc.

NICHT: Bargeld

Bedeutung des Verwaltungsvermögens

- wenn $\leq 10\%$ des Betriebsvermögens, Modell 1 und 2 möglich
- wenn $> 10\%$ des Betriebsvermögens, nur Modell 1 möglich
- wenn $> 50\%$ des Betriebsvermögens, keine Verschonung möglich

Fazit:

Wenn das Verwaltungsvermögen $\leq 50\%$, dann ist Begünstigung möglich.

ABER:

Verwaltungsvermögen muss dem Betrieb mindestens 2 Jahre vor dem Besteuerungszeitpunkt zugeführt worden sein, sonst ist es nicht begünstigt ! (§ 13b Abs. 2 S. 3 ErbStG).

Beispiele

1. Betriebsvermögen 100.000.-- €
Aktien im Wert von 80.000.-- € im Betriebsvermögen
Folge: Keine Vergünstigung für Betriebsvermögen
Ausweg: Aktien in andere Anlageform z.B. Festgeld umschichten
2. Betriebsvermögen 200.000.-- €
Einlage Immobilie im Wert von 300.000.--€
Folge: Keine Vergünstigung, denn $300.000/500.000 > 50 \%$
3. Wie 2 aber Betriebsvermögen 700.000.-- €
Folge: Vergünstigung ja, denn $300.000/1.000.000.-- < 50 \%$
aber: Immobilie muss länger als 2 Jahre im Betriebsvermögen sein,
sonst Begünstigung nur für 700.000.--, nicht für Immobilie

Modell 1: 7-Jahres-Modell

15% des Werts sind – vorbehaltlich Abzugsbetrag, Entlastungsbetrag und Freibeträge – steuerpflichtig. Die übrigen 85% sind steuerfrei („Verschonungsabschlag“), wenn

- der Erwerber das Unternehmen 7 Jahre fortführt („Behaltensfrist“),
- die Lohnsumme innerhalb der 7 Jahre insgesamt 650% der Ausgangslohnsumme („Mindestlohnsumme“) nicht unterschreitet (Ausnahme für Kleinbetriebe und bei Ausgangslohnsumme von null) Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 abgeschlossenen Wirtschaftsjahre
- und das Betriebsvermögen zu maximal 50% aus sog. Verwaltungsvermögen besteht.

Wird die Mindestlohnsumme unterschritten, verringert sich der Verschonungsabschlag anteilig im Verhältnis, in dem die tatsächliche Lohnsumme die Mindestlohnsumme unterschreitet.

Beispiel

Herr Meier erbt das Einzelunternehmen seines Vaters, das zu 20 % aus Verwaltungsvermögen besteht. Er wählt das Modell 1 und führt den Betrieb 7 Jahre fort.

Ausgangslohnsumme: € 500.000

Mindestlohnsumme: € 3.250.000 (650% der Ausgangslohnsumme)

Tatsächlich gezahlter Lohn: € 2.925.000 (Unterschreiten der Mindestlohnsumme um 10%)

Verschonungsabschlag: 76,5% (Reduzierung von 85% um 10%)

Herr Meier muss im Ergebnis 23,5 % des festgestellten Unternehmenswertes versteuern (vor Abzugsbetrag, Entlastungsbetrag und Freibeträge).

Abzugsbetrag (§ 13a ErbStG)

- Auf den Teil des Betriebsvermögens, der grundsätzlich steuerpflichtig ist (15 % des Werts), wird ein Abzugsbetrag gewährt. Die Höhe ist abhängig vom Wert des Unternehmens und beträgt maximal € 150.000.
- Bei einem Betriebsvermögen von bis zu € 1.000.000 wirkt sich der Abzugsbetrag in voller Höhe aus, ab einem Betriebsvermögen von € 3.000.000 wirkt sich der Abzugsbetrag nicht mehr aus.
- Nur einmal vom gleichem Übergeber innerhalb 10 Jahren.

Entlastungsbetrag (§ 19a ErbStG)

- Auf den Teil des Betriebsvermögens, der grundsätzlich steuerpflichtig ist (15 % des Werts), wird ein Entlastungsbetrag gewährt, wenn der Erwerber zur Steuerklasse II oder III gehört. Dies bedeutet, dass für diesen Erwerb die Steuerklasse keine Bedeutung hat, es wird die Steuer nach Klasse I ermittelt.

Modell 2: 10-Jahres-Modell

Der Erwerb ist zu 100% steuerfrei („Verschonungsabschlag“), wenn

- der Erwerber das Unternehmen 10 Jahre fortführt („Behaltensfrist“),
- die Lohnsumme innerhalb der 10 Jahre insgesamt 1000% der Ausgangslohnsumme („Mindestlohnsumme“) nicht unterschreitet (Ausnahme für Kleinbetriebe und bei Ausgangslohnsumme von null)
- und das Betriebsvermögen zu maximal 10% aus sog. Verwaltungsvermögen besteht.

Ausgangslohnsumme wie bei Modell 1

Nachträglicher Verlust der Vergünstigungen

Beispiele:

- Verkauf innerhalb der Behaltensfrist.
- Aufgabe, auch durch Insolvenz innerhalb der Behaltensfrist
- Überentnahmen > 150.000.-- €

Folge:

Vollständiger Wegfall von Abzugsbetrag und Entlastungsbetrag.

Zeitanteiliger Wegfall von Verschonungsabschlag.

Bei Überentnahmen Wegfall Abzugsbetrag soweit 150.000.-- € überschritten.

Beispiel: Verkauf Unternehmen im 3. Jahr

Ergebnis: Wegfall Abzugsbetrag, Entlastungsbetrag

und Wegfall von 5/7 des Verschonungsabschlags

Anzeigepflichten

Anzeigepflicht bei Lohnsummenunterschreitung

-> 6 Monate nach Ablauf Lohnsummenfrist.

Anzeigepflicht bei Verstoß gegen Behaltensregelung.

-> 1 Monat nach dem Ereignis

WICHTIG:

Anzeige ist eine Steuererklärung und hat schriftlich zu erfolgen
– auch wenn es zu keiner Besteuerung führen würde.

Schenker ist auch Steuerschuldner – Inanspruchnahme bei nachträglichem Verlust Begünstigungen möglich.

Nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften

Bewertung wie Betriebsvermögen (§ 11 Abs. 2 S. 2 BewG.)

Anwendung des Verschonungsabschlags setzt voraus, dass die Beteiligungsquote über 25% liegt (Zusammenrechnung von Anteilen mehrerer Gesellschafter bei Verpflichtung zur einheitlichen Verfügung)
Stichwort: „Stimmrechtspooling“.

Beispiel: Ehegatten halten jeweils 20% der Anteile
Stimmrechtsvereinbarung existiert.

Anwendung Verschonungsabschlag, Abzugsbetrag und Entlastungsbetrag möglich.

Entscheidende Feststellungen für SIE:

1. Ermittlung ob Anteil Verwaltungsvermögen > 50 % denkbar,
 - fremd vermietete Immobilien im BV ?
 - Wertpapiere im BV ?
 - Beteiligungen an anderen Unternehmen ?
 - Kunstgegenstände ?

GEFAHR: Wegfall Begünstigungen für Betriebsvermögen

2. Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ($\leq 25\%$), die im PV gehalten werden prüfen ob „Stimmenpooling“ möglich, sonst

VERLUST Begünstigungen für Betriebsvermögen

3. Modell 2 (10-Jahres-Modell) im Regelfall uninteressant, da auch im Modell 1 durch Abzugsbetrag volle Entlastung möglich
4. Sind Gestaltungen denkbar ? – Nutzen Sie die Beratung

Unbebaute Grundstücke

- $\text{Bodenrichtwert} * \text{qm} = \text{Wert des GuB}$

Abschlag von 20 % ist weggefallen, ansonsten unverändert.

Nachweis geringerer Wert durch Gutachten oder Verkaufspreis

Möglich.

Bebaute Grundstücke

Vergleichswertverfahren

- Ein- u. Zweifamilienhäuser (gew. Mitbenutzung < 50 % unschädlich)
- Wohnungs- u. Teileigentum

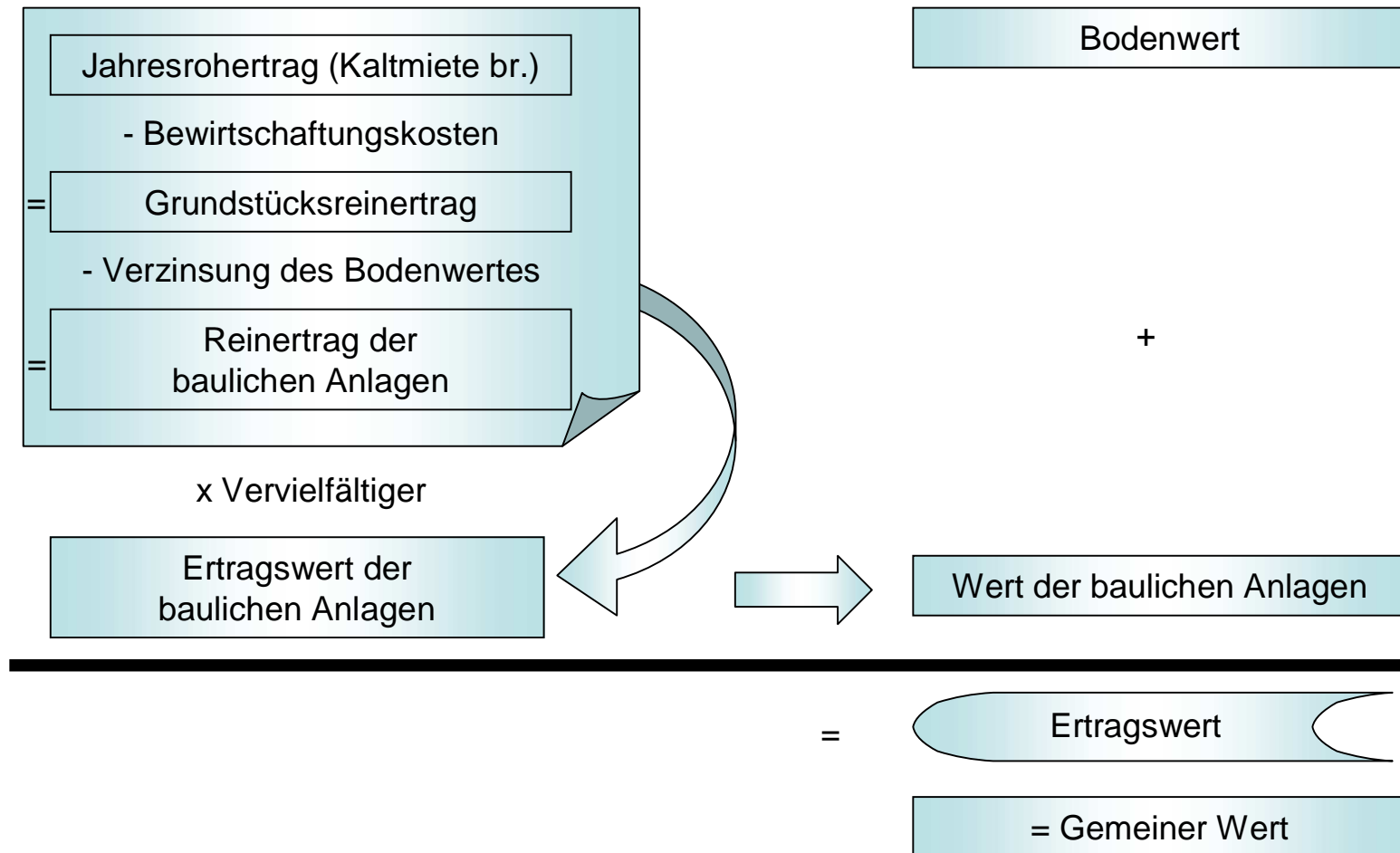
Ertragswertverfahren

- Mietwohngrundstücke (mehr als 2 Whg. > 80 % Wohnzwecke)
- Geschäftsgrundstücke u. gemischt genutzte Grundstücke mit Möglichkeit der Ermittlung ortsüblicher Miete

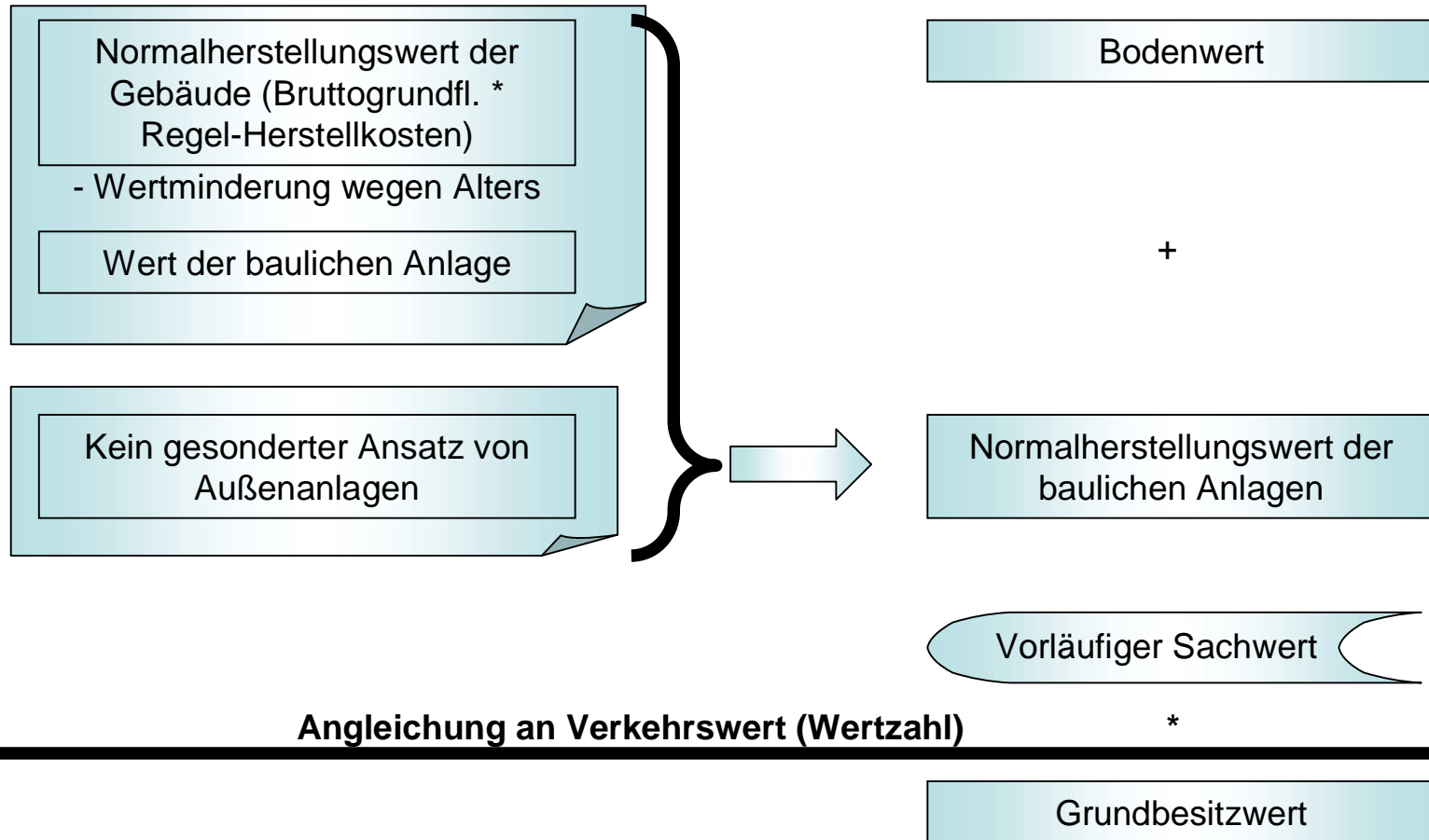
Sachwertverfahren

- Grundstücke ohne Vergleichswert
- Geschäftsgrundstücke u. gemischt genutzte Grundstücke ohne Möglichkeit der Ermittlung ortsüblicher Miete

Ertragswertverfahren



Sachwertverfahren



Steuerbefreiung nach 13 c ErbStG und Escape-Klausel

Wertansatz zu 90% bei zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken, die im Inland oder einem EU-/EWR-Staat belegen sind und nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder begünstigenden land-/forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

ESCAPE-Klausel

Durch Sachverständigengutachten kann wie bisher ein niedrigerer Wert nachgewiesen werden.

Familienwohnheime

Erwerbe von Todes wegen bleiben steuerfrei,

- wenn die Immobilie in Deutschland oder einem EU-/EWR-Staat belegen ist
- wenn der Erwerb durch Ehegatten, eingetr. Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder, deren Eltern verstorbenen sind erfolgt
- wenn der Erblasser die Immobilie bis zu seinem Versterben zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder aus zwingenden Gründen an der Selbstnutzung gehindert war
- wenn der Erwerber sie unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzt
- soweit die Wohnfläche maximal 200 m² beträgt (Ausnahme Ehepartner, eingetr. Lebenspartner -> Größe egal)

Familienwohnheime

- wenn der Erwerber darin mindestens 10 Jahre wohnen bleibt (Ausnahme wenn Erwerber aus zwingenden Gründen an der Selbstnutzung gehindert ist, gilt nur für Ehepartner oder eingetr. Lebenspartner!)

Hinderung an der Selbstnutzung aus zwingenden Gründen, z.B. Umzug ins Pflegeheim aufgrund Pflegebedürftigkeit (welcher Grad?), Tod.

Rückwirkender Wegfall der Steuerbefreiung bei Hinderung an der Selbstnutzung aus anderen Gründen, z.B. Aufgabe infolge Arbeitsplatzwechsels, Veräußerung der Immobilie.

Familienwohnheime

- Keine Steuerbefreiung für Erwerbe solcher Immobilien durch Geschwister, Eltern, Enkelkinder, deren Eltern noch leben, Nichten/Neffen etc.

Schenkung von Familienwohnheimen

Bleiben steuerfrei bei Ehegatten und eingetr. Lebenspartnern unabhängig von Größe, Wert und Haltefrist.

Sinnvolles Vorgehen bei der Nachfolgeplanung

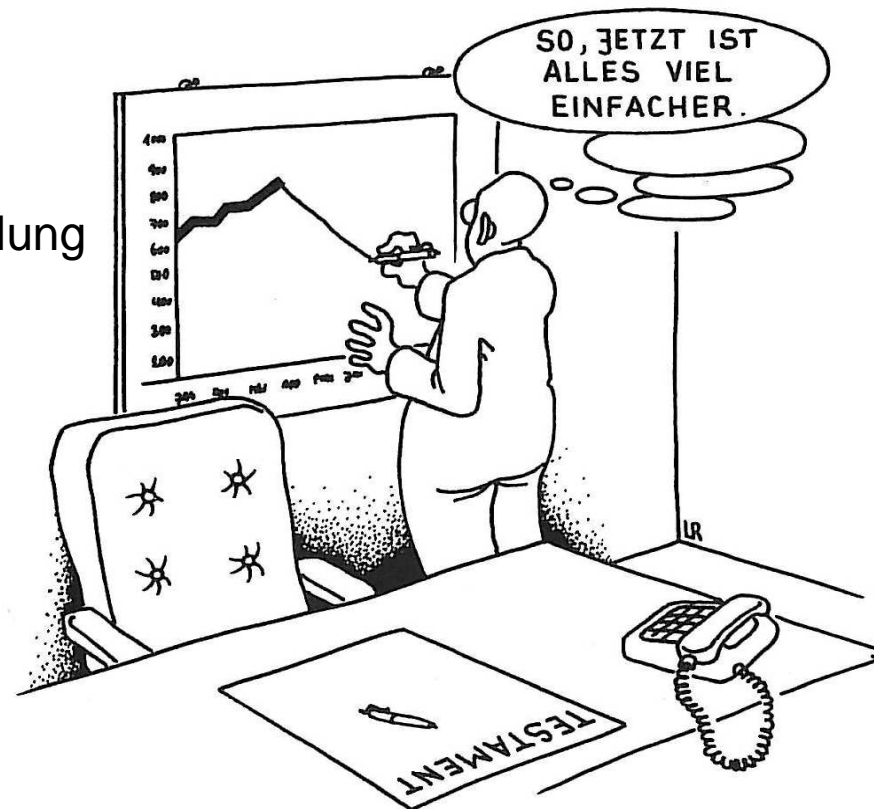
- Rechtzeitige Planung der Nachfolge und regelmäßige Überprüfung der getroffenen Entscheidungen sind sehr wichtig (Testament, Erbvertrag etc.).

Bedenken SIE: Unfälle und plötzliche Erkrankungen gibt es nicht nur im hohen Alter !

- Steuerersparnis ist sinnvoll aber nicht um jeden Preis – Entscheidend ist die wirtschaftliche Situation des Übergebers und ggf. dessen Lebensgefährten zu sichern.
- Beziehen Sie die Erwerber zum richtigen Zeitpunkt ein.
- Betrachtung der steuerlichen und der wirtschaftlichen Werte.
- Vorsorge für Notsituationen treffen (Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Kontovollmachten).

Unternehmer-Testament

Gewinnentwicklung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Offene Fragen?
Sprechen Sie uns an!**

Dipl.-Kfm. Thomas Rose

Steuerberater

Merget + Partner

Johann-Dahlem-Straße 21

63814 Mainaschaff

Telefon: 06021/795-0

Email: thomas.rose@merget-und-partner.de

